



Bürgerinitiative zum Schutz vor Bergbau- und Umweltschäden in Dorsten e.V., Geschäftsstelle:
Gräwingheide 25a, 46282 Dorsten, Tel.: 02362/23851, E-Mail: wagner.dorsten@gmx.de,
www.bisbu.de

Per E-Mail: rp@brms.nrw.de

Der Regierungspräsident Münster
Herr Andreas Bothe
Domplatz 1-3
48143 Münster

20.08.2025

Umnutzungsverfahren

hier: Hürfeldhalde, 46282 Dorsten

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

auf unser Schreiben vom 22.06.2025 hat uns auf Ihre Veranlassung Frau Dr. Wies mit Schreiben vom 02.07.2025 geantwortet. Dafür bedanken wir uns.

Bevor wir uns mit dem Schreiben von Frau Dr. Wies inhaltlich auseinandersetzen, ist es für uns unabdingbar vorab nur zwei Eckdaten, die der Bearbeitung des AGR-Antrages eines Deponievorhabens auf der Hürfeldhalde in Ihrem Hause zugrunde liegen, auszugsweise aus dem Haldenvertrag, der Ihrem Hause vorliegt, zu zitieren.

1. Gemäß notariell beurkundetem Haldenvertrag zwischen der Stadt Dorsten und der RAG Aktiengesellschaft vom 26. November 1982 heißt es in § 1 (2): „Auf der Halde wird ausschließlich Bergematerial gekippt. Dies gilt nicht für Bodenmaterial, das der Verbesserung der Rekultivierung dient.“

2. In § 12 Rechtsnachfolge wird im Notarvertrag festgeschrieben: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Vertrag auferlegten Pflichten auch ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.“

Unter Beachtung nur dieser beiden Paragraphen hat das Schreiben von Frau Dr. Wies mit Verweis auf die Rechtsstaatlichkeit bei uns für Erstaunen gesorgt. Allerdings sind wir überzeugt, dass dieses Schreiben nicht nur bei uns, sondern ebenfalls in den Sozialen Medien für Erstaunen, Unverständnis und vielleicht sogar Wut sorgen wird.

U.E. ist es ein geradezu fatales Signal, wenn staatliche Institutionen, wie der Regionalverband Ruhr (RVR) mit seiner Tochtergesellschaft Abfallgesellschaft Ruhrgebiet (AGR) und die Bez.Reg. Münster sich mit ihrem Handeln über privatrechtlich geschlossene Verträge einfach hinwegsetzen. Mit ihrer Vorgehensweise haben diese staatlichen Institutionen zumindest mittelbar den Vertragsbruch der RAG aktiv unterstützt und damit den RAG-Vertragsbruch erst

möglich gemacht. Insoweit stellt sich auch die Frage der Neutralitätspflicht staatlicher Institutionen und ob diese möglicherweise in diesem Fall verletzt worden sein könnte.

Fazit: Die von Frau Dr. Wies vorgetragene Rechtsauffassung der Bez. Reg. Münster in der Verfahrensführung „Deponie auf der Hüfeldhalde“ könnte auch als staatliche Übergriffigkeit interpretiert werden.

So schreibt Frau Dr. Wies: „Im Regionalplan Ruhr ist der für die Deponie vorgesehene Teilbereich der Halde Hüfeld mit der zweckgebundenen Nutzung „Abfalldeponie“ ausgewiesen.“ Hierzu ist festzustellen, dass dem Regionalverband Ruhr (RVR) bei Aufnahme der Halde in den Regionalplan bereits bekannt war, dass eine solche Nutzung gemäß Haldenvertrag auszuschließen ist. Ein solches Rechtsverständnis, wie von Frau Dr. Wies vorgetragen, heißt für jeden Bürger, dass sich staatliche Institutionen über privatrechtliche Verträge problemlos hinwegsetzen und diese ihre Rechtswirksamkeit zunächst ohne jede Prüfung verlieren können.

Letztlich verweist Frau Dr. Wies darauf, dass sich der hier von einer Deponie betroffene Bürger zur Durchsetzung seiner Rechtsansprüche (dabei unterstellen wir, dass Frau Dr. Wies das Planfeststellungsverfahren meinte) an das jeweils zuständige Gericht wenden kann, um zur Durchsetzung seiner vertraglichen Rechtsansprüche einen Rechtsstreit mit der RAG/AGR zu führen. Realitätsbezogen bedeutet das, dass es einen Betroffenen (wer Betroffener ist, legt der Antragsteller, sprich die AGR, selbst fest) geben muss, der a) klagewillig und klagefähig ist und/oder b) möglichst Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben sollte.

Des Weiteren führt Frau Dr. Wies an anderer Stelle aus, dass das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit erfordert, dass grundsätzlich jeder Antrag zu prüfen ist. Da spricht zunächst nichts dagegen. Zwischen allgemeiner Antragsprüfung und Verfahrensdurchführung sollte u.E. jedoch differenziert werden. Oder anders formuliert, ein Scoping- und Planfeststellungsverfahren sollte erst durchgeführt werden, wenn Rechtsklarheit besteht. Was die Rechtsklarheit betrifft, so steht allerdings im Vertrag, dass **ausschließlich Bergematerial** geschüttet werden darf. Eine **Öffnungsklausel für anderes Schüttgut gibt es nicht**. Aus diesem Grunde hat die AGR den mit der RAG geschlossenen Haldenkaufvertrag nach unserem Kenntnisstand auch unter Vorbehalt gestellt.

Unstreitig ist, dass sich die Halde in einem ausgewiesenen Überschwemmungs- und Landschaftsschutzgebiet befindet. Das bestätigt auch Frau Dr. Wies, weist aber darauf hin, dass der Teilbereich der geplanten Deponie deutlich außerhalb des Überschwemmungsbereichs liegt. Diese Aussage mag bei dem jetzigen Verlauf des Rapphofs-Mühlenbachs vielleicht noch vertretbar sein. Allerdings sollte Ihrem Hause und auch Frau Dr. Wies bei Bearbeitung des AGR-Antrages bekannt sein, dass der Rapphofs-Mühlenbach parallel zur Hüfeldhalde, beginnend im geplanten Deponiebereich, verlegt wird. Diese Verlegung wird auch eine Veränderung bzw. Ausweitung des bisher ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes nach sich ziehen, so soll sich auch der Lippeverband geäußert haben. Die Planungen der Verlegung (Unterlagen liegen uns vor) sind bereits vor längerer Zeit abgeschlossen worden. Vertrauliche Informationen könnten jedoch darauf hindeuten, dass es Absprachen gibt, die Verlegung des Rapphofs-Mühlenbachs erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren zum Deponievorhaben in Angriff zu nehmen, um das Argument „Deponie im Überschwemmungsgebiet“ grundsätzlich zu entkräften.

